

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur: Verstetigung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 10 Absatz 2

Vom 22. Januar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2026 beschlossen, die Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) in der Fassung vom 22. November 2019 (BAnz AT 30.12.2020 B6), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 17. April 2025 (BAnz AT 05.06.2025 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 10 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ wird gestrichen.
 - b) In Buchstabe c wird nach der Angabe „sicherzustellen“ die Angabe „und“ eingefügt.
 - c) Nach Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an der speziellen Notfallversorgung teilnehmen.“
 2. Absatz 3 wird gestrichen.
- II. Anlage 3 Abschnitt A Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „(Ausnahmeregelung)“ wird durch die Angabe „(Ausnahmetatbestand)“ ersetzt.
 2. Der Hinweis zu Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2026“ wird gestrichen.
 - b) Im Hinweis wird nach der Angabe „sicherzustellen“ die Angabe „und“ eingefügt.
 - c) Nach Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 der Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an der speziellen Notfallversorgung teilnehmen.“
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken